



**Amt für Natur, Jagd und Fischerei
Kantonsforstamt**

St.Gallen, 25. September 2025

Checkliste Wildschaden im Wald

1	Schaden durch wildlebende Tiere in den letzten fünf Jahren verursacht?	Nein →	Kein Wildschaden oder Keine Entschädigung (verjährt)	Waldeigentümer
	Ja ↓			
	2 Waldbestand standortgemäss? Waldfunktionen durch Schaden gefährdet oder standortgerechte, natürliche Verjüngung erheblich erschwert?	Nein →	Keine Entschädigung	
	Ja ↓			
	3 Nötige, zumutbare und geeignete Verhütungsmassnahmen getroffen?	Nein →	Keine Entschädigung	
	Ja ↓			
4	Getroffene Massnahmen sind in tauglichem Zustand?	Nein →	Keine Entschädigung	
	Ja oder teilweise ↓			
5	Umgehende Meldung an Wildhüter mit dem Meldeformular (Seite 3 ff)			
	↓			
6	Schaden übersteigt Fr. 300.- (Bagatellschadengrenze)	Nein →	Keine Entschädigung	Wildhut / ANJF
	Ja ↓			
7	Schaden übersteigt Fr. 2'000.- oder Geschädigter stimmt Schadensbemessung nicht zu	Nein →	Wildhüter legt die Entschädigung fest und informiert entsprechend	
	Ja ↓			
8	Schaden übersteigt Fr. 5'000.- ?	Nein →	Das ANJF legt die Entschädigung fest und informiert entsprechend	
	Ja ↓			
9	Das ANJF legt die Entschädigung unter Beizug einer Fachperson des KFA fest und informiert entsprechend			



Erläuterungen

Die vollständigen Rechtlichen Grundlagen befinden sich in einer separaten Zusammenstellung. Zu beachten ist auch das Handbuch Wildschadenverhütungsmassnahmen 2020. Grundsätzlich können Meldungen über erhöhten Wildeinfluss immer gemeldet werden.

1 Wildlebende Tiere gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0).

Vögel, Raubtiere, Paarhufer (z.B. Reh), Hasenartige, Biber, Murmeltier und Eichhörnchen.

2 Standortgemässer / standortgerechter Waldbestand:

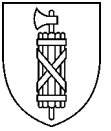
- Ein geschädigter Bestand (ohne Altbestand) bzw. die Schadenfläche gilt insbesondere als standortgemäss, wenn der minimale Laubbaumanteil gemäss der Waldstandortskartierung (vgl. Geoportalkarte «Waldgesellschaften Kt SG») bzw. dem Buch «Waldstandorte St.Gallen» (KFA 2016) erfüllt ist bzw. die Baumartenzusammensetzung den Empfehlungen von NaiS (NaiS - Gebirgswald) bzw. <https://www.tree-app.ch/> entspricht.
- Der minimale Laubbaumanteil bzw. die empfohlene Baumartenzusammensetzung in Prozent ist vom jeweiligen Waldstandort abgeleitet. Die Prozentwerte beziehen sich auf den Deckungsgrad (Kronenprojektion auf den Waldboden) des Waldbestandes (im späteren Baumholzalter) und muss im Durchschnitt auf einer Fläche von mindestens einer halben Hektare erfüllt sein.
- Als standortgemäss (=standorttauglich = standortgerecht) gemäss Waldentwicklungsplanung gelten auch gebietsfremde Baumarten, die gemäss <https://www.tree-app.ch/> von ihrem gesamtökologischen Verhalten her bis zu einem bestimmten Anteil zum Standort passen und auf diesem gedeihen, ohne ihn zu schädigen.
- Die Waldfunktion ist gefährdet, wenn durch den Wildschaden die Minimalvorgaben gemäss NaiS unterschritten werden.
- Die Verjüngung mit standortgerechten Baumarten ist erheblich erschwert, wenn wildbedingt die Minimalverjüngung (Verjüngung) gemäss NaiS unterschritten wird. In Tieflagen gilt die Verjüngung mit standortgerechten Baumarten als erheblich erschwert, wenn wildbedingt eine nach Tree-App standortgerechte Hauptbaumarten oder mehrere standortgerechte Nebenbaumarten trotz guter Verjüngungssituation ausfallen und mit den aufkommenden Baumarten die Anforderungen an einen klimafitten Wald nicht erreicht werden können.

3.1 Zumutbare Massnahmen:

- Sobald Wildschaden erkennbar ist, ist dieser gemäss der Checkliste umgehend zu melden.
- Wenn Wildschaden vergütet werden sollen, müssen zuvor zumutbare, geeignete und nötige Wildschadenverhütungsmassnahmen ergriffen worden sein. Es darf nicht abgewartet werden, bis ein Schaden entsteht.
- Die Lebensraumbeurteilung (LRB) gibt Hinweise auf Gebiete mit erhöhten Wildeinfluss.
- In den Gebieten der Rotwild-Hegegemeinschaften ist ein erhöhter Wildeinfluss durch Rothirsch und Gämse zu erwarten (vgl. auch 5 nötige Massnahmen).

Zumutbar sind Massnahmen, wenn:

- Die Kosten kleiner als die bewirkte Verringerung des möglichen Schadens sind
oder
- Die Massnahmen durch Beiträge der öffentlichen Hand unterstützt werden (z.B. i.d.R. bei Pflanzungen).



3.2 Geeignete Massnahmen:

a) der Zaun:

1. wenigstens 130 cm hoch als Schutz vor Reh;
2. wenigstens 220 cm hoch als Schutz vor Rothirsch und Gämse.

b) mechanischer oder chemischer Einzelschutz gegen Verbiss, Fegen und Schälung, insbesondere:

1. Drahtkorb um den Jungbaum oder den Stamm;
2. Plastikpfropfen als Baumwipfelschutz;
3. Wolle;
4. Streichmittel für den Baumwipfel;
5. Schälenschutzpaste zum Einstreichen des Einzelstammes;
6. Einbinden des Einzelstammes.

3.3 Nötige Massnahmen:

- Diejenigen Massnahmen, mit der das Verhütungsziel mit dem geringsten Aufwand erreicht wird.
- Schälenschutzmassnahmen im Halbandabstand für schälgefährdete Baumarten gelten in Wintereinständen von Rotwild generell als zumutbar und nötig.
- In Problemgebieten gemäss Lebensraumbeurteilung gelten Schutzmassnahmen generell als nötig.

4 Tauglicher Zustand:

- Die von Wildschaden bedrohte Person erhält Verhütungsmassnahmen in tauglichem Zustand.
- Trotzdem ist es teils möglich, dass Wildschäden entstehen. Dies insbesondere bei sehr starkem Wildeinfluss oder dem Auftreten einer unerwarteten Wildart (z.B. Schutz gegen Reh und Schaden durch Rothirsch). Solche Fälle sollen umgehend der Wildhut gemeldet werden.